

# Amtlicher Teil

## Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 21.3.2019 - 34-84001/3 – VORIS 22410 –

- Der Erlass regelt die Verteilung der Lehrkräfte-Soll-Stunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

Die der Verteilung zugrunde gelegten Richtlinien zur Bildung von Klassen sowie die Stundenansätze sind so festgelegt, dass dieser Bedarf auch mit den vorhandenen Lehrkräfte-Ist-Stunden abgedeckt werden kann.

Die Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

- Die Stundenzuweisung für die einzelne Schule (Sollstunden) ergibt sich aus den gemäß Nr. 3 zu bildenden Klassen und den für diese in Nr. 4 vorgesehenen Lehrkräfte-Soll-Stunden (Grundbedarf) sowie ggf. den in Nr. 5 aufgeführten Zuschlägen (Zusatzbedarf).

Die Schulen haben mit den zugewiesenen Lehrkräfte-Soll-Stunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig den Pflichtbereich der Stundentafel zu gewährleisten. Hierzu gehören der Pflicht- und der Wahlpflichtunterricht. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und schuljahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. Unter Einhaltung dieser Vorgaben haben Schulen zusätzlich die Möglichkeit, über die mögliche Budgetierung des Ganztagszuschlags hinaus maximal bis zu 2 Prozent ihrer Lehrkräfte-Soll-Stunden zu budgetieren. Die kapitalisierten Stunden werden dem Lehrkräfte-Ist hinzugerechnet.

Der im Grundbedarf mit ausgewiesene Stundenpool ist von den Schuleigenen verantwortlich zu bewirtschaften. Er dient neben dem Pflichtbereich zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräfte-Soll-Stunden aus diesem Pool sind für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von wahlfreiem Unterricht und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen.

Die Schulbehörden verfügen über einen eigenen begrenzten Stundenpool, um besondere Schwerpunktsetzungen einzelner Schulen zu ermöglichen.

### 3. Bildung von Klassen

- Für die Bildung von Klassen sind folgende **Schülerhöchstzahlen** anzuwenden:

Schulkindergarten an Grundschulen	20
Grundschule	26
Oberschule	28

Hauptschule	26
Realschule	30
Gymnasium bis zum 10. Schuljahrgang	30
Integrierte Gesamtschule (IGS) bis zum 10. Schuljahrgang	30
gymnasiale Oberstufe: Einführungsphase	26
gymnasiale Oberstufe: Qualifikationsphase	bis 125 Schülerinnen und Schüler 18
	126 bis 160 Schülerinnen und Schüler 19
	über 160 Schülerinnen und Schüler 20
Kolleg, Abendgymnasium: Einführungsphase	24
Kolleg: Qualifikationsphase	17
Abendgymnasium: Qualifikationsphase	15
Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen	16
Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache	14
Förderschule in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte) und Hören (Schwerhörige)	12
Förderschule im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	10
Förderschule in den Förderschwerpunkten Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	8
Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	7
Förderschule mit Internat für Hörsehbehinderte und Taubblinde	4
Sprachlernklassen für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse	16

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule (KGS) gelten die Schülerhöchstzahlen der entsprechenden Schulformen, für den Primarbereich der IGS die der Grundschule.

Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden

Schulen mit Ausnahme der Förderschulen durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Für die Zuweisung der Lehrkräfte-Soll-Stunden für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Kollegs und des Abendgymnasiums wird die Anzahl der fiktiven Klassen ermittelt, indem die Schülergesamtzahl in der Qualifikationsphase durch die entsprechende Schülerhöchstzahl geteilt und auf eine Dezimale gerundet wird.

Bei Eingangsstufen an Grundschulen ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamt Schülerzahl im 1. und 2. Schuljahrgang.

Bei pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamt Schülerzahl im 3. und 4. Schuljahrgang.

Bei den Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie bei der Förderschule mit Internat für Hörsehbehinderte und Taubblinde ist bei der Ermittlung der Anzahl der Klassen die Schülergesamtzahl der Schule zugrunde zu legen.

Bei der Bildung von Parallelklassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Schuljahrgangs etwa gleich groß sind.

3.2 Mehrere Schuljahrgänge sind in kombinierten Klassen zusammenzufassen, wenn in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur maximal folgende Schülerzahlen erreicht werden:

– Grundschule	24
– Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen	14
– Förderschule im Förderschwerpunkt Sprache	12
– Oberschule	26
– Hauptschule	24
– Realschule	28
– Gymnasium	28

Bei den sonstigen Förderschulen liegt diese Zahl um eins unter der Schülerhöchstzahl. Bei Eingangsstufen und pädagogischen Einheiten an Grundschulen ist wie bei kombinierten Klassen die Schülerhöchstzahl 24 anzuwenden.

3.3 Stichtag für die Klassenbildung ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Im Laufe des Schuljahres zu erwartende Erhöhungen oder Rückgänge bei den Schülerzahlen können bereits vorab bei der Klassenbildung berücksichtigt werden.

Können im 1. Schuljahrgang im ersten Schulhalbjahr sowie im 5. Schuljahrgang und in der Einführungsphase im gesamten Schuljahr Klassen so gebildet werden, dass die Schülerhöchstzahl nur um bis zu einer Schülerin oder einen Schüler je Klasse überschritten wird, entscheidet die Schulbehörde, ob die Klassen nach der Schülerhöchstzahl gebildet werden. Bei ihrer Entscheidung soll sie die besonderen Bedingungen der Schule und die voraussichtliche weitere Entwicklung der Schülerzahlen berücksichtigen.

3.4 In der Regel sollen einmal gebildete Klassen nur nach dem 2., 4., 6., 8. und an der Hauptschule sowie an der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auch nach dem 9. Schuljahrgang verändert werden. Soll abweichend von dieser Regelung aufgrund gestiegener Schülerzahlen eine

zusätzliche Klasse im Schuljahrgang eingerichtet werden, so bedarf dies der Zustimmung der Schulbehörde.

3.5 Zugunsten von mehr Förder- und Differenzierungsmaßnahmen kann innerhalb eines Schuljahrgangs eine Klasse weniger als möglich gebildet werden. Dadurch vermindert sich nicht die Zuweisung an Lehrkräfte-Soll-Stunden.

3.6 Schulen mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent in einem Schuljahrgang an

– Schülerinnen und Schülern aus zugewanderten Familien mit Defiziten in der deutschen Sprache

– Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernerchwernissen, nachgewiesenen gesundheitlichen Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten

kann auf Antrag die Bildung einer zusätzlichen Klasse je Schuljahrgang in Abweichung von der Schülerhöchstzahl und den übrigen Bestimmungen zur Klassenbildung durch die Schulbehörde genehmigt werden. Die durchschnittliche Größe der so gebildeten Klassen des betreffenden Schuljahrgangs soll in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht überschreiten. An Förderschulen kann nur die im ersten Spiegelstrich genannte Bedingung herangezogen werden. Der dadurch entstehende Mehrbedarf an Stunden ist aus dem Kontingent an Stunden für besondere Fördermaßnahmen nach Nr. 5.5 bereitzustellen.

#### 4. Lehrkräfte-Soll-Stunden je Klasse für den Grundbedarf

Für die gemäß Nr. 3 gebildeten Klassen werden folgende Stunden für die Schülerpflichtstunden zugewiesen:

	Schulkindergarten	Schuljahrgang			
		1	2	3	4
Grundschule, Förderschule	20	20	22	26	26

	Schuljahrgang					
	5	6	7	8	9	10
Oberschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, IGS, Förderschule	29	30	30	30 <sup>1)</sup>	30 <sup>1)</sup>	30 <sup>1)</sup>

1) Ab dem Schuljahrgang 8 ersetzt die Zahl 32 die Zahl 30 bei dem Angebot von Profilunterricht an Gymnasien. Die Stunden werden als zusätzlicher Bedarf für die Erteilung von Pflichtunterricht anerkannt. Diese Stundenzuweisung erfolgt unter der Beachtung von Ziffer 3.1.

	Einführungsphase	Qualifikationsphase
Gymnasium, IGS <sup>1)</sup>	30	32
Kolleg	31	31
Abendgymnasium	22	23

1) Bis einschließlich 2018/2019 ersetzt in der Qualifikationsphase die Zahl 34 die Zahl 32. Im Schuljahr 2019/2020 in der Qualifikationsphase an IGS ersetzt die Zahl 33 die Zahl 32.

Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten alle Klassen an Grundschulen und im Primarbereich der integrierten Gesamtschulen zusätzlich 2 Stunden je Klasse (siehe Nr. 2).

Als Stundenpool erhalten Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, IGS und Förderschulen vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang zusätzlich 2 Stunden je Klasse (siehe Nr. 2). Bei der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen ist der Stundenpool bereits in den Stunden der Tabelle enthalten.

Ab einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 26 Schülerinnen und Schülern in einem Schuljahrgang erhalten Grundschulen zusätzlich 2 Stunden je Klasse.

Unabhängig davon, ob der Unterricht schuljahrgangsbezogen oder schulzweigbezogen durchgeführt wird, erhalten Oberschulen für den 9. und 10. Schuljahrgang die Stundenzuweisung schulzweigbezogen. Darüber hinaus erhalten Oberschulen mit gymnasialem Angebot für das gymnasiale Angebot die Stundenzuweisung ab Schuljahrgang 7 schulzweigbezogen.

Für die Schulzweige der KGS gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen, für den Primarbereich der IGS die für die Grundschule. Dies gilt auch für einen Zusatzbedarf.

Die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Förderschule mit Internat für Hörsehbehinderte und Taubblinde erhalten 29 Stunden je Klasse.

Die Förderschulen in den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte), Hören, körperliche und motorische Entwicklung erhalten zusätzlich 2 Stunden je Klasse und die Förderschule im Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 4 Stunden je Klasse für sonderpädagogische Fördermaßnahmen.

Bei Schulkindergärten bis zu 13 Schülerinnen und Schülern werden 1,5 Stunden je Schülerin oder Schüler zugewiesen.

Klassen in Eingangsstufen an Grundschulen und kombinierte Klassen erhalten zusätzlich folgende Stunden:

Stunden	Durchschnittliche Klassenfrequenzen					
	Grundschule	Förderschulen ab SJG 5 mit Schülerhöchstzahl				
		16	14	12	10	8
2	bis 17,5	bis 10,5	bis 9,5	bis 8,5	bis 6,5	bis 5,5
3	17,5-23,5	10,5-13,5	9,5-11,5	8,5-10,5	6,5-8,5	5,5-6,5
4	ab 23,5	ab 13,5	ab 11,5	ab 10,5	ab 8,5	ab 6,5

Stunden	Durchschnittliche Klassenfrequenzen			
	Oberschule	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
4	bis 19,5	bis 17,5	bis 21,5	bis 21,5
5	19,5-25,5	17,5-23,5	21,5-27,5	21,5-27,5
6	ab 25,5	ab 23,5	ab 27,5	ab 27,5

Die Schülerpflichtstunden für die kombinierten Klassen werden anteilig nach den Schülerzahlen in den einzelnen Schuljahrgängen berechnet.

Pädagogische Einheiten an Grundschulen im 3. und 4. Schuljahrgang erhalten zusätzlich je Klasse 2 Stunden.

Sprachlernklassen für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse erhalten an Grundschulen 23 Stunden sowie an Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien jeweils 30 Stunden, die auf das Kontingent an Stunden für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte gemäß Nr. 5.5 anzurechnen sind.

## 5. Zuschläge für Zusatzbedarf

5.1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, folgenden Zuschlag. Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen.

	Anwesenheit an ... Tagen			
	1	2	3	mehr als 3
Grundschule, Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4
Oberschule, Realschule, Gymnasium, IGS	0,08	0,16	0,24	0,32
Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Sehen (Sehbehinderte), Hören (Schwerhörige) sowie emotionale und soziale Entwicklung	0,19	0,37	0,55	0,73
Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören (Gehörlose), Sehen (Blinde), körperliche und motorische Entwicklung sowie Förderschule mit Internat für Hörsehbehinderte und Taubblinde	0,4	0,7	1,0	1,3

Ganztagschulen können die Lehrkräfte-Soll-Stunden teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umwandeln lassen und damit außerschulische Fachkräfte im Ganztagsbereich beschäftigen. Diese Lehrkräfte-Ist-Stunden werden weiterhin bei der Unterrichtsversorgung mitgezählt.

Ganztagschulen, die bis zum 31.7.2014 nicht den oben genannten Zuschlag erhalten haben, erhalten diesen Zuschlag anteilig.

5.2 Müssen Schulen bei unterschiedlicher 1. oder unterschiedlicher 2. Fremdsprache im Pflichtbereich in einem Schuljahrgang mehr Lerngruppen als Klassen bilden, weil andernfalls die Schülerhöchstzahl um mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten würde, so werden die zusätzlich benötigten Stunden – maximal 4 Stunden – als Zusatzbedarf anerkannt.

5.3 In den Schuljahrgängen 5-10 der zusammengefassten Haupt- und Realschulen kann bei gemeinsamem Unterricht die Bedarfszuweisung auf Antrag bei der Landes- schulbehörde auf der Basis

- der Schülerhöchstzahl von 28 je Klasse
- der Differenzierung in den Kernfächern (Deutsch, Ma- thematik und 1. Pflichtfremdsprache) in den Schuljahr- gängen 5-8
- der Differenzierung in den Schuljahrgängen 9-10 unter Anrechnung der Stunden für die äußere Fachleistungs- differenzierung an der Hauptschule

beantragt werden. Der Mehrbedarf zur grundsätzlichen getrennten Berechnung wird je zur Hälfte bei den Schul- gliederungen als Zusatzbedarf anerkannt.

5.4 Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Haupt- schule können in den Schuljahrgängen 9 und 10 zusätz- lich benötigte Teilungsstunden bis zu folgendem Umfang je Schuljahrgang abhängig von der durchschnittlichen Klassengröße anerkannt werden:

- bis 20 Schülerinnen und Schüler 4,5 Stunden
- ab 21 Schülerinnen und Schüler 9 Stunden.

Die für die äußere Fachleistungsdifferenzierung an der Oberschule und an der IGS tatsächlich zusätzlich benö- tigten Teilungsstunden werden als Zusatzbedarf aner- kannt, sofern bei der Einrichtung der Kurse die jeweilige Schülerhöchstzahl zugrunde gelegt wurde.

5.5 Schulen erhalten von den Schulbehörden für folgende Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte im Rah- men eines durch Erlass bestimmten Kontingents zusätzli- che Lehrkräfte-Soll-Stunden, sofern hierfür nicht gemäß Nr. 3.6 eine zusätzliche Klasse gebildet worden ist, ge- nügend Lehrkräfte-Ist-Stunden zur Verfügung stehen und die Fördermaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden:

- Sprachfördermaßnahmen „Deutsch“ vor der Einschul- ung für Kinder, die keine Kita besuchen
- Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“
- Förderunterricht „Deutsch als Zweitsprache“
- Besondere Sprachförderkonzepte
- Fördermaßnahmen nach einem genehmigten Förder- konzept
  - für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lern- erschwernissen, nachgewiesenen gesundheitlichen Schwierigkeiten und erheblichen Verhaltensauffäl- ligkeiten an Grundschulen, Hauptschulen und Ge- samtschulen, sofern der Anteil solcher Schülerinnen und Schüler mindestens 20 Prozent in einem Schul- jahrgang beträgt sowie
  - für Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem Autismus.

5.6 Werden in einer Schule insgesamt mehr als 2 Stunden je Klasse Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen bzw. Philosophie in der Einführungsphase er- teilt, so werden diese zusätzlichen Stunden als Bedarf anerkannt, sofern bei der Unterrichtsorganisation die Möglichkeiten von klassen- und schuljahrgangsübergrei-

fendem Unterricht genutzt sind. Die Qualifikationsphase bleibt unberücksichtigt.

Die Lerngruppen für die jeweiligen Konfessionen sind nach den Schülerhöchstzahlen in Nr. 3.1 zu bilden; ihre Größe soll in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. Bei schuljahrgangsübergreifendem Unterricht sollen in der Regel nicht mehr als zwei Schul- jahrgänge zusammengefasst werden, es sei denn, dass dieser Unterricht sonst nicht erteilt werden kann.

5.7 Werden die Schülerinnen und Schüler eines Schuljahr- gangs einer Schule an mehreren Standorten unterrichtet, für die der Schulträger eigene Schulbezirke festgelegt hat, so dass die Schule die Schülerinnen und Schüler nicht so auf diese Standorte verteilen kann, wie es der Klassenbildung auf Schulebene entspricht, so wird der Unterrichtsbedarf für die einzelnen Standorte gesondert berechnet und zur Schulsumme addiert.

5.8 Ist gemäß Erlass „Bestimmungen für den Schulsport“ beim Schwimmen eine zusätzliche Lehrkraft unverzicht- bar, so wird dafür maximal 1 Stunde als Zusatzbedarf an- erkannt.

5.9 Schulen, die den Kooperationsverbänden zur Förderung besonderer Begabungen angehören, können als Zusatz- bedarf die hierfür mit gesondertem Erlass zugewiesenen Stunden angeben. Kollegs und Abendgymnasien erhal- ten für einen Vorkurs 1 Stunde je Teilnehmerin bzw. Teil- nehmer.

5.10 Für die Schülerinnen und die Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an Schulformen außer den Förderschulen unterrichtet wer- den, sind folgende Stunden als Zusatzbedarf nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt vorzusehen:

Förderschwerpunkt	Stunden
geistige Entwicklung	5,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5
körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

5.11 Für folgende Maßnahmen werden Lehrkräftestunden au- ßerhalb der Sollstundenberechnung nach diesem Erlass bereitgestellt:

- Sportförderunterricht,
- herkunftssprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und
- Haus- und Krankenhausunterricht.

5.12 Schulen erhalten von der Schulbehörde ein durch Er- lass festgelegtes Kontingent an zusätzlichen Lehrkräf- te-Soll-Stunden zur weiteren sonderpädagogischen För- derung für folgende Besonderheiten:

- Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,

- Schulen mit besonderen sozialen Herausforderungen und
- Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,

sofern hierfür nicht gemäß Nr. 3.6 eine zusätzliche Klasse gebildet worden ist, genügend Lehrkräfte-Ist-Stunden zur Verfügung stehen und die Fördermaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.

5.13 Zur Unterstützung und Förderung der individuellen Gestaltung der Schulzeitdauer (Schulzeitverkürzung) werden im 9-jährigen Bildungsgang den Gymnasien, den Gymnasialzweigen der Kooperativen Gesamtschulen und den gymnasialen Angeboten an den Oberschulen je Schuljahrgang in den Schuljahrgängen 5-10 jeweils 2 Stunden anerkannt.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.4.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

## Funktionsstellen an berufsbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 1.3.2019 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 19.5.2016 „Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage des Kernaufgabenmodells BBS (KAM-BBS)“ (SVBl. S. 397) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 8.7.2013 „Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen“ (SVBl. S. 302), geändert durch RdErl. v. 14.5.2018 (SVBl. S. 346) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 7.4.2017 „Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ (SVBl. S. 304) – VORIS 20411 –
- d) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20.12.2011 „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ (Nds. MBl. S. 72, SVBl. S. 115), geändert durch Gem. RdErl. vom 14.3.2013 (Nds. MBl. S. 282, SVBl. S. 177) – VORIS 20411 –

### 1. Allgemeines

Öffentliche berufsbildende Schulen in Niedersachsen verfügen als regionale Kompetenzzentren über eine hohe Eigenverantwortlichkeit. Im Mittelpunkt dieses Konzepts steht eine veränderte Form der Steuerung, insbesondere die Dezentralisierung von Führungs- und Entscheidungsstrukturen und die Anwendung erprobter Managementmethoden, wobei die nachhaltige Verankerung des Kernaufgabenmodells (KAM-BBS) als verbindlicher Rahmen des Qualitätsmanagements das wesentliche Element dieses Ansatzes ist.

#### 1.1 Externe und interne Steuerung

Die externe Steuerung der berufsbildenden Schulen erfolgt über Zielvereinbarungen zwischen den Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Zielvereinbarungen können sich nur dann zu einem erfolgreichen Steuerungs- und Führungsinstrument entwickeln, wenn sie nicht nur zwischen Schule und Schulbehörde etabliert werden (externe Steuerung), sondern ihre Fortführung innerhalb der Schule finden (interne Steuerung).

Im schulinternen Bereich nutzen neben den Schulleiterinnen und Schulleitern auch die ständigen Vertreterinnen und Vertreter sowie die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben das Instrument der Zielvereinbarung zur Umsetzung der schulischen Ziele. Durch klar formulierte Ziele auf allen Ebenen können langfristige Vorhaben für alle Beteiligten sichtbar gemacht und dadurch die Transparenz, Verbindlichkeit und Akzeptanz gefördert werden.

### 1.2 Aufgaben- und Tätigkeitsprofil

An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs- und Fachgruppen ein. Diese Organisationseinheiten werden i.d.R. zu Abteilungen gebündelt. Den einzelnen Organisationseinheiten werden Funktionsstellen zugewiesen. Das Aufgaben- und Tätigkeitsprofil der Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber an öffentlichen berufsbildenden Schulen leitet sich aus dem Kernaufgabenmodell für berufsbildende Schulen in Niedersachsen (KAM-BBS) ab. Dazu gehören alle Qualitätsbereiche schulischer Prozesse mit den zugehörigen verbindlichen Kernaufgaben (Schule leiten – Personal führen – Schule entwickeln – Bildungsangebote gestalten – Ressourcen verwalten – Kooperationen entwickeln – Ergebnisse und Erfolge beachten).

Ausgehend von diesen Kernaufgaben und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Funktionsstellen, Anrechnungsstunden) erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern einen schuleigenen Organisationsplan, der für jede Funktionsstelle eine Konkretisierung des Aufgaben- und Tätigkeitsprofils in Form einer Stellenbeschreibung festlegt. Regelungen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Falle reduzierter Arbeitszeit ergeben sich aus dem Bezugserlass zu c).

Die Aufgaben der weiteren Landesbediensteten (Verwaltungskräfte, Schulassistentinnen und -assistenten, Sozialpädagoginnen und -pädagogen) werden ebenfalls in einer Stellenbeschreibung erfasst und in den Organisationsplan der Schule integriert. Damit kommt es zu einer klaren Aufgabenbeschreibung und Aufgabenabgrenzung.

Der Schulvorstand und die Gesamtkonferenz sind über die Gestaltung des Organisationsplanes zu unterrichten. Veränderte Rahmenbedingungen müssen sich in einer Änderung des Organisationsplanes niederschlagen.

### 2. Funktionsstellen an berufsbildenden Schulen

#### 2.1 Schulleiterinnen und Schulleiter und ständige Vertreterinnen bzw. ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters an berufsbildenden Schulen

Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters ergeben sich aus § 43 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und werden im Kernaufgabenmodell (KAM-BBS) vollständig abgebildet.

Einen Teil dieser Aufgaben überträgt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter zur selbstständigen Wahrnehmung im Benehmen mit ihr oder ihm. Die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter nimmt ihre bzw. seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Funktion als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Sie bzw. er ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Weisungen zu geben und ist insoweit Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Auf der Basis des schuleigenen Zielvereinbarungskonzepts steuert die Schulleiterin/der Schulleiter und die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die ihr/ihm obliegenden schulischen Prozesse mithilfe von Zielvereinbarungen.

Daneben vertritt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Abwesenheit oder Verhinderung.

Schulleiterin oder Schulleiter und ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten, sodass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter gewährleistet ist.

## 2.2 Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an berufsbildenden Schulen

Die organisatorisch und pädagogisch in einer berufsbildenden Schule zusammengefassten Schulformen des berufsbildenden Schulwesens gliedern sich innerhalb einer Schule in fraktale Organisationseinheiten, i. d. R. Abteilungen. Die Zuordnung der Schulformen, Berufsbereiche und Bildungsgänge sowie spezifischer Aufgabenbereiche einer berufsbildenden Schule zu den Organisationseinheiten bildet sich im schuleigenen Organisationsplan ab.

Die Organisationseinheiten werden von Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zur schulfachlichen Koordinierung geleitet. Auf der Grundlage des schuleigenen Organisationsplans obliegen den Studiendirektorinnen und Studiendirektoren dabei insbesondere die Koordinierung und Steuerung der schulfachlichen Arbeit der in einer Organisationseinheit zusammengefassten Schulformen, Berufsbereiche, Fachrichtungen, Bildungsgänge und / oder spezifischen Aufgabenbereiche (z. B. Stunden- und Vertretungsplanung, Statistik).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft im Benehmen mit der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und der Studiendirektorin bzw. dem Studiendirektor die Entscheidung, welche Aufgaben zur Koordinierung dieser schulfachlichen Aufgaben wahrzunehmen sind.

Studiendirektorinnen bzw. Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Sie sind berechtigt, die hierfür erforderlichen Weisungen innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche zu geben. Im Rahmen der internen Steuerung schließen sie Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Bildungsgangs- und Fachgruppen der Organisationseinheit entsprechend dem jeweiligen schuleigenen Zielvereinbarungskonzept auf der Basis des Kernaufgabenmodells.

## 2.3 Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an berufsbildenden Schulen

Die Dienstposten der Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte zeichnen sich je nach den Erfordernissen der Schule dadurch aus, dass neben den Aufgaben der Studienrätinnen und Studienräte zusätzlich höherwertige Tätigkeiten zu erfüllen sind, die von ihrem Umfang und von ihrer Bedeutung her amtsprägenden Charakter haben. Als solche Aufgaben kommen vorrangig Tätigkeiten aus dem Aufgaben- und Tätigkeitsprofil der Studiendirektorinnen und -direktoren zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in Betracht, insbesondere die Leitung von Bildungsgangs- und Fachgruppen (§ 35 a Abs. 2 Satz 1 NSchG) und die schulübergreifende Umsetzung spezifischer schulfachlicher Aufgaben (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Internationalisierung, Inklusion, Betreuung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Jahrgangsführung).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft im Benehmen mit der Oberstudienrätin bzw. dem Oberstudienrat die Entscheidung, welche Aufgaben wahrzunehmen sind.

Die Oberstudienrätin bzw. der Oberstudienrat nimmt die ihr bzw. ihm übertragenen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Steuerung der ihr bzw. ihm übertragenen schulischen Aufgaben erfolgt mithilfe von Zielvereinbarungen mit der zuständigen Studiendirektorin bzw. dem zuständigen Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben.

## 3. Qualifikationsprofil

Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber an berufsbildenden Schulen handeln in verschiedenen Kontexten und Situationen mit verschiedenen Menschen in unterschiedlichen Rollen wertschätzend, klar, integrativ, angemessen und ziel führend. Sie sind sich bewusst, dass ihre Haltung und ihre Einstellung zu den Menschen und zur Arbeit die Schule wesentlich prägen. Sie zeigen Bereitschaft, sich im Sinne des Aufgabenprofils fortzubilden.

Die Ausübung einer Funktionsstelle an berufsbildenden Schulen setzt daher folgende fachlichen und personalen Qualifikationen voraus:

- **Sachkompetenz:**  
fachliche und didaktische Kompetenz, Reflexionsfähigkeit, Innovations- und Motivationsfähigkeit, Rechts- und Verwaltungskennntnisse
- **Sozialkompetenz:**  
Kommunikationsfähigkeit, Konsensfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Beratungskompetenz, Belastbarkeit und Resilienz
- **Leitungskompetenz:**  
Führungskompetenz, Überzeugungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Genderkompetenz
- **Managementkompetenz:**  
Umgang mit Gremien, Planungsfähigkeit, Wirtschaftliches Handeln / Ressourcenbewusstsein, Innovationsfähigkeit, Personalentwicklungskompetenz, Konferenzarbeit

Das beschriebene Qualifikationsprofil bildet die Grundlage für Beurteilungen nach dem Bezugserrlass zu d).

## 4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.4.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

## Gebühren für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium

RdErl. d. MK v. 1.3.2019 - 33-81024/4 – VORIS 20220 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 14.10.2013 - 33 - 81024/4 (SVBl S. 461) – VORIS 20220 –

b) Nr. 77.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO –) vom 5.6.1997 (Nds.GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.1.2018 (Nds.GVBl. S. 5)

1. Die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium beträgt für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen

a) bis 31.7.2019: 515 Euro und  
b) ab 1.8.2019: 545 Euro  
pro Kalendermonat.

2. Für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz auf einer niedersächsischen Insel, die die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, wird die Gebühr gem. Nr. 1 Buchst. b auf 390 Euro pro Kalendermonat ermäßigt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs, sofern ihnen der Schulbesuch im Sekundarbereich I eines Gymnasiums, des gymnasialen Zweiges einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Oberschule mit gymnasialem Angebot auf der betreffenden Insel nicht möglich ist.

3. Für Schülerinnen und Schüler, die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nach den Nrn. 1 und 2 nicht erfüllen, sowie für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die nur vorübergehend für maximal ein Jahr ein Niedersächsisches Internatsgymnasium besuchen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes ab 1.8.2019 pro Kalendermonat 635 Euro.

4. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes ist dem Niedersächsischen Internatsgymnasium unverzüglich anzuzeigen. Ist nach dem Wechsel des Hauptwohnsitzes eine andere Gebühr nach den Nrn. 1 bis 3 zu erheben, so tritt die Gebührenänderung zum Beginn des auf die Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes folgenden Monats in Kraft.

5. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler erst im Laufe des Schuljahres in ein Niedersächsisches Internatsgymnasium ein oder scheidet sie oder er vor Ende des Schuljahres aus einem Niedersächsischen Internatsgymnasium aus, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat die volle Gebühr zu entrichten.

6. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gebühr nach Nr. 1 Buchst. b gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ermäßigen

a) bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage der Erziehungsberechtigten oder

b) bei Unterbringung von Geschwistern im Internat.

Gebührenermäßigungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Nachweis des Hauptwohnsitzes der Erziehungsberechtigten in Niedersachsen erbracht wird oder eine vertragliche Gegenseitigkeitsregelung mit dem Wohnsitzland besteht.

Eine Gebührenermäßigung kann nur ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats und zeitlich befristet bis zum Ende des dann laufenden Schuljahres gewährt werden. Eine erneute Antragstellung ist zulässig.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen für eine bewilligte Gebührenermäßigung zu unterrichten. Die bewilligte Gebührenermäßigung entfällt zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht mehr vorliegen.

7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

## Deutsch-spanischer Schüleraustausch über jeweils sechs Wochen

Bek. d. MK v. 4.3.2019 – 21.4-50122-42

Zur Förderung der jeweiligen Sprache des Partnerlandes sowie der Kontakte von Schülerinnen und Schülern aus Deutschland und Spanien organisieren die Kultusministerien von Niedersachsen und Castilla y León gemeinsam sechswöchige Schüleraustausche in ihren Regionen.

Bei diesem Schüleraustausch handelt es sich um eine Maßnahme auf Gegenseitigkeit zwischen den entsendenden und aufnehmenden Schulen einerseits sowie den Familien der beteiligten Schülerinnen und Schüler andererseits. Die beteiligten Schulbehörden haben lediglich Mittlerfunktion und sind nicht Vertragspartner.

Die Jugendlichen nehmen am Unterricht der Gastschulen teil und besitzen für die Dauer des Aufenthalts den Status von Gastschülerinnen und Gastschülern.

Die aufnehmenden Schulen beauftragen eine Lehrkraft mit der schulischen Betreuung der beteiligten Jugendlichen und stellen am Ende der Maßnahme eine Bescheinigung über Art, Umfang und Qualität der Teilnahme der Gastschülerinnen und Gastschüler am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen aus. Ein entsprechendes Formular wird durch das Niedersächsische Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Die Gastfamilien gewährleisten angemessene Unterkunft, Verpflegung sowie die Betreuung der Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Auftretende Probleme im schulischen und persönlichen Bereich werden von den beteiligten Schulen und Familien (Erziehungsberechtigten) direkt und einvernehmlich geregelt. Die benannten betreuenden Lehrkräfte unterstützen die Beteiligten bei den Problemlösungen.

Da sich der Austausch noch im Aufbau befindet, sind die Plätze im Schuljahr 2019/2020 auf ca. 30 Personen begrenzt.

Nach Prüfung der Bewerbungen wird in einem Matching-Verfahren jeweils eine spanische Schülerin bzw. ein spanischer Schüler mit einer niedersächsischen Schülerin bzw. einem niedersächsischen Schüler als Austauschpaar festgelegt. Hierbei handelt es sich im Regelfall um die am besten zusammenpassenden Schülerinnen und Schüler, das heißt um eine Kombination deutscher und spanischer Schülerinnen und

Schüler, welche die meisten Übereinstimmungen bei Interessensfragen, Lebensgewohnheiten usw. haben.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet neben der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers das Losverfahren. Alle Regionalabteilungen werden gleichermaßen berücksichtigt.

Die Austauschtermine werden in gegenseitiger Abstimmung jährlich unter Berücksichtigung der Ferientermine festgelegt. In der Regel fahren die niedersächsischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Oktober / November nach Castilla y León. Die spanischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen im Januar/Februar des Folgejahres nach Niedersachsen (Zeugnisferien können Bestandteil der Maßnahme sein).

Termine:

- Der Austauschzeitraum für die niedersächsischen Schülerinnen und Schüler in Spanien ist vom 19.10.2019 bis 30.11.2019.
- Der Gegenbesuch der spanischen Schülerinnen und Schüler erfolgt vom 18.1.2020 bis zum 29.2.2020.

Niedersächsische Bewerberinnen und Bewerber müssen zum vorgenannten Termin in der Lage sein, eine spanische Austauschschülerin bzw. einen spanischen Austauschschüler aufzunehmen.

Die vorgenannten Austauschzeiträume sind für alle an der Austauschmaßnahme beteiligten Schülerinnen und Schüler verbindlich.

### **Bewerbungsvoraussetzungen:**

- Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler von Gymnasien, Gesamtschulen und Oberschulen mit gymnasialem Angebot, die sich zum Austauschzeitpunkt in der neunten oder zehnten Klasse befinden. Gute Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Es müssen sich mindestens zwei Schülerinnen und Schüler von einer Schule bewerben.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten in der Lage sein, dem Unterricht im Gastland zu folgen. Zudem sollten die sozialen Kompetenzen in einem Maße ausgeprägt sein, dass eine Integration in Gastschule und Gastfamilie erwartet werden kann.
- In der Bewerbung ist zwingend eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber und deren Erziehungsberechtigten regelmäßig eingesehen wird und die über den Zeitraum der Austauschmaßnahme Bestand hat.

Wichtig: An diese E-Mail-Adresse erfolgt die Zusendung der Teilnahmebestätigung sowie aller erforderlichen Unterlagen.

- Interessierte Jugendliche können sich vom 1.4.2019 bis 3.5.2019 bewerben.

Die Abgabe der Bewerbungsunterlagen gilt als verbindliche Anmeldung. Später eingehende Bewerbungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Download der Bewerbungsunterlagen auf: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=9063>

- Alle Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens Ende Mai 2019 per E-Mail über eine Teilnahme oder Ablehnung informiert.

Die Anträge sind durch die entsendende Schule im Original (mit Foto), schulischem Gutachten und Unterschrift der Schulleitung an die folgende Adresse zu schicken:

Herrn Studienrat Willi Meihnsner, Gymnasium Bad Nenndorf, Horster Straße 42, 31542 Bad Nenndorf, E-Mail: [spanienaustausch.niedersachsen@gymbane.eu](mailto:spanienaustausch.niedersachsen@gymbane.eu)

---

## **Islamische Feiertage im Schuljahr 2019/20**

*Bek. d. MK v. 18.2.2019 – 36.1-82013*

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597), geändert durch RdErl. v. 7.11.2017 (SVBl. S. 676) – VORIS 22410 –

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2019/20 sind:

Opferfest: 11.8.2019 und 31.7.2020

Fastenbrechenfest: 24.5.2020

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend.

---

## **Jüdische Feiertage im Schuljahr 2019/20**

*Bek. d. MK v. 18.2.2018 – 36.1-82013*

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597), geändert durch RdErl. v. 7.11.2017 (SVBl. S. 676) – VORIS 22410 –

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2019/20 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 30.9.2019 und 1.10.2019

Jom Kippur (Versöhnungstag): 9.10.2019

Sukkot (Laubhüttenfest): 14.10.2019 und 15.10.2019

Schemini Azeret (Schlussfest): 21.10.2019

Simchat Thora (Freudenfest): 22.10.2019

Pessach (Passahfest): 9.4.2020 und 10.4.2020 sowie 15.4.2020 und 16.4.2020

Schawuot (Wochenfest): 29.5.2020 und 30.5.2020

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend.

---

## **Das neue Strahlenschutzgesetz – was ändert sich für Schulen?**

Die Bek. d. MK v. 1.4.2019 – 22 – 40183/4 mit den Änderungen infolge der „Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts“ finden Sie als Einhefter in dieser Ausgabe des SVBl.



## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Neue Weiterbildung „Musik – Sekundarstufe I“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet mit Beginn des Schuljahres 2019/20 eine berufsbegleitende Weiterbildung „Musik“ für den Sekundarbereich I an.

#### Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildung „Musik – Sekundarbereich I“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Musik gemäß den curricularen Vorgaben schulstufen- und schulformspezifisch unterrichten zu können. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

#### Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung „Musik“ sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst (mit 1. Staatsexamen / Masterabschluss und erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt-, Realschulen, an Realschulen oder an Gymnasien). Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung; Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

#### Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Sie sollten mehrjährige Ensembleerfahrung (Chor, Band, Orchester etc.), grundlegende Notenkenntnis, ein gutes Rhythmusgefühl und angemessene Singfähigkeit sowie grundlegende Kenntnisse auf einem Instrument mitbringen. Weiterhin wird die Bereitschaft vorausgesetzt, Fertigkeiten auf einem Begleitinstrument zu erweitern. Verpflichtend ist die Teilnahme an einem Informations- und Auswahltag am 7. Mai 2019 in Hannover. Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Annahme der Einladung zum ersten Modul (2.-6.9.2019) verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Teilnehmende Lehrkräfte sollen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Weiterbildung (Beginn des Schuljahrs 2019/20) im Fach Musik (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden.

#### Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 28 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in acht Modulblöcken mit jeweils drei oder fünf Kurstagen gebündelt (240 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

#### Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden in der Landesmusikakademie Wolfenbüttel zu folgenden Terminen statt.

Modul I: 2.-6.9.2019

Modul II: 11.-13.11.2019

Modul III: 19.-21.2.2020

Modul IV: 15.-17.4.2020

Modul V: 16.-18.9.2020

Modul VI: 9.-11.11.2020

Modul VII: 22.-24.2.2021

Modul VIII: 7.-11.6.2021

#### Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erarbeiteten Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Musik nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenzphasen erfüllt haben.

#### Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem Bewerbungsbogen direkt (nicht auf dem Dienstweg) an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 (analog) oder digital an die unten stehende E-Mail-Adresse zu senden (Bewerbungsbogen unter: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=11625>). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

#### Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: [sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de](mailto:sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de), [www.nibis.de/nibis.php?menid=11625](http://www.nibis.de/nibis.php?menid=11625)

**Meldeschluss:** 30.4.2019